

Welche Einstellungsmöglichkeiten gibt es für Gymnastiklehrerinnen?

Anfrage:

Ich bin staatl. gepr. Gymnastiklehrerin (47 Jahre, Mutter von zwei Söhnen). Zurzeit bin ich geringfügig selbstständig tätig, möchte aber jetzt nach der Erziehungszeit wieder Vollzeit berufstätig werden. Ich bitte Sie daher um Auskunft, welche Möglichkeiten ich habe, in den Schuldienst für Sport und Gymnastikunterricht eingestellt zu werden.

Antwort:

Ich habe Sie so verstanden, dass Sie eine volle Lehrerstelle übernehmen wollen. Das geht grundsätzlich für Sie (47 J.) nur über einen Angestelltenvertrag im Rahmen der für Gymnastiklehrerinnen geltenden Eingruppierung. Doch meines Wissens können Sie sich zurzeit als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin über das „normale“ Einstellungsverfahren gar nicht erst auf eine Einstellung im Schuldienst in NRW bewerben. Über die jeweils aktuellen Einstellungsmöglichkeiten an den Schulen in NRW kann man sich über die Internetseite des Schulministeriums informieren. In diesem Portal kann man entsprechend der eigenen Bedingungen recht informativ stöbern.

An Ihrer Stelle würde ich mich darüber hinaus bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung (findet sich auch im Internet) zum Dezernenten des dortigen „Einstellungsbüros“ durchfragen und ihm Ihren Fall schildern (das geht einfacher, als es im ersten Augenblick scheint). Vielleicht kann Ihnen dort mit gezielten Informationen geholfen werden. Die Einstellungsbedingungen ändern sich immer wieder, ganz besonders die Bedingungen, unter denen sich an einigen Schulformen „Seiteneinsteiger“ bewerben können (zumindest danach sollten Sie gezielt fragen).

Möglicherweise können in der Nachfolge des Projekts „Selbstständige Schule“ ehemalige Projektschulen in Ihrer Umgebung dringend benötigtes Personal als Vertragslehrkräfte eigenständig einstellen. Auch das können Sie im Einstellungsbüro erfahren. Wenn derartige Möglichkeiten noch (oder wieder) bestehen, rate ich Ihnen, sich direkt bei der Schulleitung persönlich zu bewerben. Gleiches gilt natürlich auch für die Aufnahme einer Tätigkeit an den immer stärker verbreiteten Privatschulen (z.B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft), deren Schulträger in eigener Entscheidung darüber befinden können, welches Personal sie einstellen.